

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. Oktober 1952

Keine Verschwiegenheitspflicht bei VerbrechenDas Gericht kann die Entbindung vom Amtsgeheimnis beantragen503/A.B.
zu 495/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. H o l z f e i n d und Genossen haben am 10. Juni d.J. in einer Anfrage darauf hingewiesen, dass in dem seinerzeitigen Strafprozess um die Fortedol-Affäre der Amtsarzt von Mistelbach seine Aussage unter Hinweis auf einen Erlass des Bundeskanzleramtes über die Verschwiegenheitspflicht verweigert habe. Auf die Frage des Staatsanwaltes, ob ein Beamter bei Vorliegen eines Verbrechens den Verbrecher auf Grund des Amtsgeheimnisses decken dürfe, habe der Zeuge geantwortet: "Nach dem Wortlaute des Erlasses - ja!" Die genannten Abgeordneten haben daher an den Bundeskanzler die Anfrage gerichtet, was er zu tun gedenke, um in Hinkunft einen Missbrauch der Verschwiegenheitspflicht zu verhindern.

Bundeskanzler Dr. Ing. F i g l hat die Anfrage nunmehr in folgender Weise beantwortet:

Bei dem Erlass, auf den der Amtsarzt von Mistelbach bei seiner Vernehmung als Zeuge beim Strafgericht in Korneuburg hingewiesen hat, handelt es sich offenbar um das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Jänner 1950, Zl. 48.221-3/49. Aus diesem Rundschreiben kann nicht gefolgert werden, dass ein Beamter eine Person, die wegen eines Verbrechens verfolgt wird, unter Berufung auf die amtliche Verschwiegenheitspflicht "decken" darf. Der Amtsarzt war offenbar der Ansicht, dass die Angelegenheit, über die er als Zeuge vernommen werden sollte, der amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliege. Wenn das Gericht die Vernehmung des Amtsarztes über diese Angelegenheit für erforderlich gehalten hat, hätte es den Arzt auffordern können, die Entbindung vom Amtsgeheimnis zu beantragen, oder es hätte selbst einen solchen Antrag auf Entbindung vom Amtsgeheimnis an den Dienstvorgesetzten des Amtsarztes stellen können. Da die Entscheidung, ob eine Angelegenheit ein Amtsgeheimnis darstellt, letztem Endes nicht vom Beamten, der vernommen wird, sondern von seinen Dienstvorgesetzten zu treffen ist und die Möglichkeit der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht offen steht, hat der Beamte keine gesetzliche Möglichkeit, einen Verbrecher unter Berufung auf die amtliche Verschwiegenheitspflicht wirksam zu "decken".

Das Bundeskanzleramt hat die Anfrage zum Anlass genommen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz im Rundschreiben vom 22.8.1952, Zl. 91.281-3/52, aufzuzeigen, was zur Verhinderung eines Missbrauches der Amtsverschwiegenheitspflicht getan werden kann.

-.-.-